

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettenweis über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 11.09.2012

Die Gemeinde Tettenweis erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der Fassung vom 23. Dezember 1984 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), folgende

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettenweis über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 11.09.2012

§ 1

§ 1 (Aufwendungs- und Kostenersatz) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde Tettenweis erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

§ 2

§ 1 (Aufwendungs- und Kostenersatz) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gemeinde Tettenweis erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3

§ 1 (Aufwendungs- und Kostenersatz) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 4

Die laufenden Nummern 1, 2, 4.1 und 4.2 des Verzeichnisses der Pauschalsätze in der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Tettenweis vom 11.09.2012 erhalten folgende neue Fassung:

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für je angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jähr-lichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % EURO (€)
Fahrzeuge:		
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,45
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, Beladung Tab. 2 mit Rettungsspreizer oder TS 8/8	25 Jahren	5,71
c) Gerätewagen-Logistik (GW-L1) mit Lichtmast und Ausrüstung zur technischen Hilfeleistung auf Roll- containern	25 Jahren	4,50
d) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 gemäß DIN 14 530 Teil 27, Fahrgestell 16t mit einem 3000 l fassenden Löschwasserbehälter	25 Jahren	7,71

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% EURO (€)
Fahrzeuge:	
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, Beladung Tab. 2, mit Rettungsspreizer oder TS 8/8	94,44
c) Gerätewagen-Logistik (GW-L1) mit Lichtmast und Ausrüstung zur technischen Hilfeleistung auf Rollcontainern	46,06
d) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 gemäß DIN 14 530 Teil 27, Fahrgestell 16t mit einem 3000 l fassenden Löschwasserbehälter	178,92

4

3. Personalkosten

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen

Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

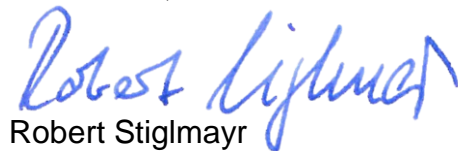
ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,40 €**

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tettenweis, den 16.11.2021



Robert Stiglmayr
1. Bürgermeister

